

26. November 2008

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für das Promotionskolleg für Ethnologie, Geschichte und Philosophie

Genehmigt am 05.11.2008 durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften

§ 1 Rechtsstellung

Das Promotionskolleg für Ethnologie, Geschichte und Philosophie ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main gemäß § 54 Abs. 1 HHG. Für Promotionen im Rahmen des Promotionskollegs gilt die jeweils gültige Promotionsordnung des Fachbereichs. Die Aufgabenstellungen des Promotionskollegs berühren das Promotionsrecht des Fachbereichs nicht. Für strukturierte Promotionsprogramme, etwa im Rahmen von Graduiertenkollegs, gilt das Subsidiaritätsprinzip.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das Promotionskolleg fördert durch die institutionalisierte Begleitung und Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden während ihrer Promotion die Entstehung herausragender Dissertationen.

Das Promotionskolleg nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:

a) Die Strukturierung und Überprüfung des Promotionsverlaufs mit dem Ziel der Anfertigung herausragender Dissertationen bei berechenbarer und angemessener Promotionsdauer.

Zu diesem Zweck legen Doktorandinnen und Doktoranden dem Vorstand des Promotionskollegs jährlich einen schriftlichen Bericht über den Fortgang ihrer Forschungen vor.

Der erste Bericht wird vor Ablauf des ersten Jahrs der Mitgliedschaft (§ 3) mit der Betreuerin / dem Betreuer in einem förmlichen Gespräch von mindestens halbstündiger Dauer diskutiert. Das Gespräch ist zu protokollieren und schließt mit einer Empfehlung an den Vorstand des Promotionskollegs ab.

Ist die Empfehlung positiv, so beschließt der Vorstand die Verlängerung der Mitgliedschaft um weitere zwei Jahre. Ist die Empfehlung negativ, so setzt der Vorstand der Kandidatin / dem Kandidaten eine Frist für einen zweiten Bericht. Diese Frist soll mindestens drei, höchstens sechs Monate betragen.

Der erneute Bericht wird mit dem Betreuer / der Betreuerin diskutiert; über das mindestens 30-minütige Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das mit einer Empfehlung abschließt. Ist die Empfehlung wieder negativ, kann der Vorstand im Regelfall den Ausschluss der Kandidatin / des Kandidaten aus dem Promotionskolleg beschließen. Vor einem Beschluss ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

b) Die Akquisition und Vergabe von Mitteln für promotionsbegleitende Studienangebote, Forschungsaufenthalte und -ausgaben, sowie Stipendien an die dem Promotionskolleg angehörenden Doktorandinnen und Doktoranden.

Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel fordert der Vorstand zweimal im Semester zu Anträgen für Forschungsgelder und/oder Stipendien auf.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand des Promotionskollegs gegebenenfalls unter Beiziehung universitätsinterner oder -externer Gutachterinnen und Gutachter. Priorität genießen solche Anträge, die die interdisziplinäre Kooperation fördern. Die Vergabe von Stipendien richtet sich nach der jeweils aktuellen Stipendienrichtlinie der Goethe Universität.

c) Die Erstellung und Publikation eines Kolloquienprogramms für Doktorandinnen und Doktoranden.

d) Die Bereitstellung von Informationen über Promotionsmöglichkeiten.

e) Die Einrichtung und Unterstützung strukturierter internationaler Promotionsprogramme.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle am Fachbereich 08 nach der Prüfung der Anträge durch den Promotionsausschuss als Doktorandinnen und Doktoranden angenommenen Personen. Ebenfalls Mitglieder des Promotionskollegs sind am Fachbereich 08 promovierende Personen, deren Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei Inkrafttreten dieser Satzung weniger als drei Jahre zurückliegt oder für die aus einem der untenstehenden Gründe eine längere Dauer der Mitgliedschaft vorgesehen ist.

Die Mitgliedschaft in dem Promotionskolleg endet für Doktorandinnen und Doktoranden - wenn dem nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen - mit dem Abschluss der Promotion, spätestens aber nach drei Jahren. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers und des Vorstands des Promotionskollegs um ein Jahr verlängert werden. Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die nachweislich aus Gründen der Kindererziehung oder der Pflege naher Angehöriger keine Vollzeitpromotion durchführen können, verlängert sich die Höchstdauer der Mitgliedschaft auf entsprechenden Antrag an den Vorstand um weitere zwei Jahre. Doktorandinnen und Doktoranden, die nachweisen, dass ihnen nur eine Teilzeitpromotion möglich ist, können mit dem Vorstand des Promotionskollegs auf Antrag individuelle Zielvereinbarungen über die Höchstdauer der Mitgliedschaft treffen. Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg ist keine Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 4 Organe

Organe des Promotionskollegs sind der Vorstand und der Sprecher.

Dem Vorstand sollen mindestens 3 Mitglieder der Gruppe der Professoren, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter und 1 Student, der sich mindestens im Hauptstudium befindet, und – mit beratender Stimme – ein Mitglied des Promotionskollegs angehören. Die Gruppe der Professoren muss die Mehrheit haben. Gegebenenfalls wird durch das Los bestimmt, welche/r Vertreter/in der weiteren Gruppen das Stimmrecht nicht wahrnehmen kann. Die Vertreter der Statusgruppen werden von den Vertretern der jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gleichzeitig in den Promotionsausschuss des Fachbereichs und in den Vorstand des Promotionskollegs gewählt; den Vertreter der Mitglieder wählen die Mitglieder des Promotionskollegs in einer vom Vorstand einzuberufenden Vollversammlung.

Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für mindestens zwei, der Vertreter der Studierenden und der Mitglieder für mindestens ein Jahr gewählt. Die Amtszeit wird jeweils vor der Wahl bestimmt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Sprecher des Promotionskollegs ist in der Regel die Studiendekanin/der Studiendekan, die/der auch zu den Sitzungen des Vorstands einlädt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Im Übrigen gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität (UniReport vom 28.08.2008) in ihrer geltenden Fassung.

§ 5 Wirksamkeit

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.

Prof. Dr. Dr. M. Lutz-Bachmann
Dekan des Fachbereichs Philosophie
und Geschichtswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main